



AB-ND Prüfung 24-5

Operationen, operative Abklärungsbedürfnisse und genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen

Zusammenfassung

Operationen und operative Abklärungsbedürfnisse zeichnen sich im Vergleich zum Tagesgeschäft durch eine höhere Komplexität in der Planung und Durchführung nachrichtendienstlicher Tätigkeiten aus. Zudem können gemäss NDB interner Regulierung nur in Operationen genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen durchgeführt werden. Diese weisen aufgrund des Eingriffs in die Privatsphäre der betroffenen Personen stets ein grundrechtliches Risiko auf. Daher erscheint eine regelmässige Prüfung der Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und der Zweckmässigkeit des Operationen- und operativen Abklärungsbedürfnisportfolios angezeigt.

In diesem Jahr prüfte die AB-ND zusätzlich die Auswirkungen der Transformation des NDB auf die Durchführung von Operationen und operativen Abklärungsbedürfnissen. Die mit dieser Umstrukturierung zusammenhängenden Arbeiten waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Etablierte Prozesse des NDB wurden durch neue Prozesse ersetzt. Diese Veränderungen beeinflussen die Durchführung von Operationen, operativen Abklärungsbedürfnissen und genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen grundlegend und können dadurch zu neuen Risiken führen. Es können sich dadurch aber auch neue Chancen entwickeln.

Im Bereich der Festlegung der Prozesse der Informationsbeschaffung und der genügenden Erfüllung der Dokumentationspflicht stellte die AB-ND Verbesserungsbedarf fest und formulierte Empfehlungen.

Ansonsten prüfte die AB-ND drei Operationen vertieft und in formeller Hinsicht alle in deren Rahmen beantragten genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen. Gestützt auf ihre Prüfungshandlungen erachtete die AB-ND die in die Stichprobe aufgenommenen Operationen als rechtmässig, zweckmässig und wirksam. Die AB-ND überprüfte bei vier genehmigten

und freigegebenen Beschaffungsmassnahmen (durchgeführt in zwei laufenden Operationen), ob diese gemäss den entsprechenden Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts umgesetzt worden sind. Auch im Bereich der geprüften genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen stellte sie keine Optimierungserfordernisse fest und hat keine Empfehlungen erlassen.